

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat am 12. Januar 2010 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Magstadt und die Bereitstellung des öffentlichen Feuermeldeleitungsnetzes für private Frühwarnmeldeanlagen beschlossen:

Artikel 1 Gegenstand und Inhalt der Änderung

a.) § 2 Absatz 2 „Kostenfreiheit, Ausnahmen“ wird wie folgt gefasst:

(2) Für Leistungen nach Absatz 1 wird – abweichend von der allgemeinen Regelung – Ersatz der Kosten nach § 5 verlangt

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. wenn Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb angefallen sind,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang, bei der Lagerung oder beim Transport von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand.

Für Kostenersatz gelten die Sätze nach § 5 Abs.3 und § 5 Abs. 4.

b.) § 3 Absatz 1 Nr.1 „Kostenpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger“ wird wie folgt gefasst:

1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg gilt entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige Zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.

c.) § 3 Absatz 2 Nr.4 „Kostenpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger“ wird wie folgt gefasst:

4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Brandmeldeanlage ein Einsatz ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magstadt, den 12. Januar 2010

gez.

Dr. Hans-Ulrich Merz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bei der Neufassung dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.